Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 446/2021 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf					
AbtL: Herr Manuel Neb Verfasser/in: Herr Neb					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	16.12.2021
Rat	20.12.2021

TOP Erlass der Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Der Erlass der Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Erhöhung der Hundesteuersätze in der Kreisstadt Bergheim ab dem 01.01.2022 zur Erzielung von Steuermehreinnahmen. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird eine der im Doppelhaushalt 2021/2022 beschlossenen Maßnahmen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen rechtsverbindlich umgesetzt.

2. Sachverhalt

2.1 Haushaltswirtschaftliche Ausgangslage der Kreisstadt Bergheim

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 09.12.2020 wurde eine Erhöhung ab dem 01.01.2021 abgelehnt. Im Zuge der Beratungen wurde vorgeschlagen, die Erhöhung der Hundesteuer um ein Jahr zu verschieben.

Die Erhöhung der Steuersätze zum 01.01.2021 war auch Bestandteil des im Haupt-, Sozial- und Personalausschuss am 18.05.2020 vorgestellten Haushaltskonsolidierungskonzeptes „Haushalt konsolidieren, Investitionen ermöglichen, Strukturwandel gestalten – Vorschläge zur strategischen Haushaltskonsolidierung“.

Der vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 21.06.2021 verabschiedete Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 weist für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung erhebliche Fehlbedarfe auf. Als ein Beitrag zur Konsolidierung der städtischen Finanzen sind im Doppelhaushalt Mehreinnahmen ab dem Haushaltsjahr 2022 durch die Erhöhung der Hundesteuer vorgesehen.

2.2 Erhöhung der Hundesteuersätze ab dem 01.01.2022

Durch die vorliegende 5. Änderungssatzung werden die Jahressteuerbeträge wie folgt erhöht:

bei der Hundesteuer:

für einen Hund; von 120 € um 12 € (= 10 %)	auf 132 €
für zwei Hunde von 156 € um 15 € (= 9,6 %)	auf 171 € je Hund
bei drei und mehr Hunden von 204 € um 21 € (= 10,3 %)	auf 225 € je Hund

Die monatliche Steuerbelastung liegt damit:
für einen Hund bei 11,00 €
für zwei Hunde bei 14,25 € je Hund
für drei und mehr Hunde bei 18,75 € je Hund.

Die progressive Gestaltung der Hundesteuersätze ist aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt, da es sich bei der Hundesteuer als einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 Grundgesetz um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll“. Mit anderen Worten: Wer mehr Hunde hält und dafür höhere Aufwendungen zu leisten gewillt ist, kann auch zu einer höheren Hundesteuer veranlagt werden.

In Berechnungen von Verbraucherverbänden, Tierschutzorganisationen, Internetportalen usw. machen die Ausgaben für die Hundesteuer maximal ca. 15 % der gesamten regelmäßig wiederkehrenden Hundehaltungskosten aus, einmalige tierärztliche Untersuchungen sind hierin nicht einmal berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Steuererhöhung für die Hundehalter noch verkraftbar.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Der Verzicht auf die vorgesehene Steuererhöhung und damit eine Beibehaltung der derzeit geltenden Steuersätze wären vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage der Stadt haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar.

Mit den neuen ab 01.01.2022 geltenden Steuersätzen liegt die Kreisstadt Bergheim an der Spitze der Steuersätze in den Kommunen des Rhein-Erft-Kreises. Ein Vergleich der Steuersätze für das Jahr 2021 ist nachfolgend dargestellt:

Stadt	**Steuersätze 2021 (€)**			**Steuersätze 2021 (€)**		
	1 Hund	bei 2 Hunden	bei 3 u.mehr Hunden	1 Hund	für den 2. Hund	für jeden weiteren Hund
		je Hund	**je Hund**			
Bergheim	120	156	204			
Bedburg				120	200	350
Brühl	98	122	148			
Elsdorf				102	120	144
Erftstadt	90	110	140			
Frechen	76	88	101			
Hürth	76	88	101			
Kerpen	100	130	160			
Pulheim	90	115	150			

Wesseling	78	90	102			

Anmerkung:
Das Steuertarifsystem in Bedburg und Elsdorf unterscheidet sich von dem in den übrigen Städten.

Beispiel:
Ein Hundehalter in Bergheim mit zwei Hunden zahlt eine jährliche Hundesteuer von 2 x 156 € = 312 €. In Bedburg zahlt der Hundehalter für den 1. Hund 120 € und für den 2. Hund 200 €; insgesamt also 320 €.

Eine weitere Anhebung der Steuersätze ist nicht vorgesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Steuersätze werden ab dem Haushaltsjahr 2022 jährliche Mehreinnahmen von rd. 63.000 € erzielt:

steuerlich angemeldete Hunde zum Stichtag 31.10.2021: 4.804 Hunde	**Steuersatz 2021**	**Steueraufkommen**	**Steuersatz ab 01.01.2022**	**Steueraufkommen**	**Mehreinnahmen**
	€	€	€	€	in €
3.525 Hunde (Steuersatz für einen Hund)	120,00	423.000,00	132,00	465.300,00	42.300,00
1.049 Hunde (Steuersatz je Hund bei Haltung von zwei Hunden)	156,00	163.644,00	171,00	179.379,00	15.735,00
230 Hunde (Steuersatz je Hund bei Haltung von drei und mehr Hunden)	204,00	46.920,00	225,00	51.750,00	4.830,00
Steueraufkommen insgesamt		**633.564,00**		**696.429,00**	**62.865,00**

Außerdem ist beabsichtigt in 2022 eine Hundezählung im Stadtgebiet Bergheim durchzuführen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Ein formelles Verfahren zur Beteiligung oder Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger beim Erlass von Abgabensatzungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt